

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Betriebswirtschaftslehre

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. August 2006

zuletzt geändert durch die
"Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2007"

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-23.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Geltungsbereich | 1 |
| § 2 | Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn | 1 |
| § 3 | Ziele des Studiums | 2 |
| § 4 | Studieninhalte und Studienumfang | 3 |
| § 5 | Lehrveranstaltungsarten | 9 |
| § 6 | Studienverlaufsplan (beispielhaft) | 10 |
| § 7 | Auslandsstudium | 10 |
| § 8 | Anrechnung von Studienzeiten, Praktikum- und Prüfungsleistungen | 10 |
| § 9 | Fachstudienberatung | 11 |
| § 10 | In-Kraft-Treten | 11 |

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung sechs Semester. ²Die in § 18 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre festgelegten studienbegleitenden Leistungsnachweise einschließlich der Bachelorarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ³Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung acht Semester.
- (2) ¹Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). ²Die Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ³Die Mindestanzahl von 180 ECTS-Leistungspunkten wird in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt, in begrenztem Umfang überschritten. ⁴Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁵Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) ¹Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. ²Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden in einem der angebotenen Studienschwerpunkte vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits die Grundlagen für ein Masterstudium zu legen. ⁴Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.
- (2) ¹Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, ihr Studium durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. ²Die Schwerpunktbildung erfolgt durch Auswahl von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre und durch die ergänzende Auswahl nicht-betriebswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen. ³Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht allein auf eine zu spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.
- (3) Durch das Studium sollen die Studierende ein breites betriebswirtschaftliches und methodisches Fundament wissenschaftlicher Kompetenzen erwerben, das sie auf nachfolgende betriebswirtschaftliche oder interdisziplinär angelegte Masterstudiengänge vorbereitet und in die Lage versetzt, diese erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Das Studium ist auf die Berufspraxis bezogen, indem es Studierende möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet, indem die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und indem Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Praxis in den Studieninhalten berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die Integration rechts- und volkswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Disziplinen wie zum Beispiel der Ökonometrie, der Wirtschaftsinformatik, der Politikwissenschaft und der Soziologie in das betriebswirtschaftliche Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit einer interdisziplinären Orientierung. ²Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, disziplinübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

§ 4 Studieninhalte und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sowie ausgewählter Nachbardisziplinen. ²Durch das Studium werden die Studierenden auf die Bachelorprüfung und auf weiterführende Studiengänge vorbereitet.
- (2) ¹Die Verfügbarkeit von Teilgebieten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ²Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ³In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können in Wahlpflichtmodulen Kurse und Teilprüfungen aus den aufgeführten Teilgebieten belegt werden. ⁴Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (3) Das Studium umfasst
- (a) Fünf Pflichtmodule mit insgesamt 106 ECTS-Leistungspunkten,
 - (b) das Pflichtpraktikum mit 9 ECTS-Leistungspunkten,
 - (c) den Studienschwerpunkt mit insgesamt 50 ECTS-Leistungspunkten und
 - (d) die Bachelorarbeit mit Kolloquium bzw. mit Disputation mit insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten.
- (4) ¹Pflichtmodule in den Teilgebieten Betriebswirtschaftliche Grundlagen I und II, Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Quantitative Grundlagen sowie Allgemeine Grundlagen:

²In den betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule Betriebswirtschaftliche Grundlagen I und II wird eine breit gefächerte Einführung in alle wichtigen Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Absatzwirtschaft, Externe Unternehmensrechnung, Finanzierung mit Gründungsfinanzierung und Investition, Internationales Management, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation gegeben. ³Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln und auch die Vernetzung der Teilgebiete aufzuzeigen.

⁴In den Betriebswirtschaftlichen Grundlagen I, die im ersten Studienjahr zu absolvieren sind, besteht neben den verpflichtenden Einführungsveranstaltungen die Auswahl von 3 Teilgebieten; insgesamt sind hier 20 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

⁵In den Betriebswirtschaftlichen Grundlagen II, die im zweiten Studienjahr zu absolvieren sind, besteht die Auswahl von 3 Teilgebieten; insgesamt sind hier 15 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

⁶In den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen werden im Teilbereich der wirtschaftlichen Grundlagen Einführungen in Inhalte und Methoden der mikroökonomischen und der makroökonomischen Theorie vermittelt. ⁷Studierende sollen in die Lage versetzt werden, wichtige ökonomische Zusammenhänge und Probleme aus einzelwirtschaftlicher und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können. ⁸Insgesamt sind hier 18 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, davon 12 vorzugsweise im zweiten Studienjahr.

⁹Im Teilbereich der rechtlichen Grundlagen werden eine grundlegende Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen ökonomischen Handelns und Einführungen in die Grundlagen des Vertragsrechts (inkl. Vertragstypen), des Gesellschaftsrechts, des Deliktrechts sowie des öffentlichen Rechts mit Verfassungs- und Europarecht vermittelt. ¹⁰Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Wechselwirkungen wirtschaftlichen Handelns mit privatem und öffentlichem Recht zu erkennen und zu problematisieren. ¹¹Insgesamt sind hier 15 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, davon ca. 8 im zweiten Studienjahr.

¹²Zusammen umfasst dieses Pflichtmodul also 33 ECTS-Leistungspunkte im ersten und zweiten Studienjahr; 20 davon sind vorzugsweise im zweiten Studienjahr zu erwerben.

¹³In den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Quantitative Grundlagen werden grundlegende Einführungen in die Methoden der Statistik und der Ökonometrie, der Mathematik sowie der Wirtschaftsinformatik vermittelt. ¹⁴In Abhängigkeit von der jeweiligen Vorbildung der Studierenden kommt Betriebliches Rechnungswesen dazu. ¹⁵Zusammen umfasst dieses Pflichtmodul 26 ECTS-Leistungspunkte, die vornehmlich im ersten Studienjahr zu erwerben sind.

¹⁶In den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Allgemeine Grundlagen sind Grundkenntnisse einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten zu erwerben. ¹⁷Ziel der Sprachenausbildung ist insbesondere die Beherrschung der Wirtschaftsterminologie, die Vermittlung historisch-kultureller Zusammenhänge der Ländern des jeweiligen Sprachraumes und das Training kommunikativer Fähigkeiten, um in der jeweiligen Landessprache Managementaufgaben bewältigen zu können.

¹⁸Wird der Studienschwerpunkt Bildungsmanagement gewählt, dann sind stattdessen grundlegende Kenntnisse im Doppel-Schulfach im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten zu erwerben. ¹⁹Dieses Pflichtmodul umfasst also 12 ECTS-Leistungspunkte, die hälftig im ersten und im zweiten Studienjahr zu erwerben sind.

- (5) ¹Pflichtpraktikum im Umfang von drei Monaten mit insgesamt 9 ECTS-Leistungspunkten, unbenotet:

²Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) in der Wirtschaft, der Wirtschaftsverwaltung oder in nationalen, internationalen bzw. supranationalen Organisationen von drei Monaten ist nachzuweisen. ³Das Pflichtpraktikum kann in höchstens zwei Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt nicht kürzer als ein Monat. ⁴Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. ⁵Studierende stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs. ⁶Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studierenden. ⁷Die Praktikumsstätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

⁸Das Pflichtpraktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, nachzuweisen. ⁹Dem Praktikumszeugnis ist ein kurzer Praktikumsbericht der bzw. des Studierenden beizufügen, der auf nicht mehr als zwei DIN A4-Seiten über Ziele, Methoden und Ergebnisse des Pflichtpraktikums Auskunft gibt. ¹⁰Praktikumszeugnis und Praktikumsbericht sind dem zuständigen Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben.

- (6) ¹Studienschwerpunkt mit Lehrveranstaltungen eines erfolgreich abzulegenden betriebswirtschaftlichen und/oder wirtschaftspädagogischen Pflichtangebotes und eines erfolgreich abzulegenden Wahlpflichtangebotes im Umfang von insgesamt 50 ECTS-Leistungspunkten:

²In diesen Lehrveranstaltungen sollen in einem Teilgebiet intensivere Kenntnisse der jeweiligen Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erworben werden. ³Der konkrete Umfang ist abhängig vom gewählten Schwerpunkt. ⁴Es muss mindestens ein Umfang von 50 ECTS-Leistungspunkten erworben werden.

⁵Die Verfügbarkeit von Studienschwerpunkten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ⁶Grundsätzlich sind die folgenden vier Studienschwerpunkte verfügbar, von denen einer gewählt werden muss. ⁷Mit der Meldung gemäß § 11 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre zu einer Teilprüfung aus dem Wahlpflichtbereich eines Studienschwerpunktes ist die Zuordnung zum gewählten

Studienschwerpunkt anzugeben. ⁸Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden.

- (a) CFA Controlling, Finance & Accounting.
- (b) SMI Strategie, Märkte, Innovation.
- (c) BIMA Bildungsmanagement.
- (d) SCM&IS Supply Chain Management und Informationssysteme.

⁹Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

¹⁰Der Studienschwerpunkt CFA Controlling, Finance & Accounting, die intensive disziplinäre und interdisziplinäre Ausgestaltung im Bereich des Finanzcontrolling und des Financial Accounting, erlaubt eine Weichenstellung schon im Bachelor- und danach vertiefend im Masterstudium auf einem generalistischen Fundament. ¹¹Hier werden die wettbewerbsentscheidenden betriebswirtschaftlichen Querschnittsfunktionen des Treasury, des Risikomanagements, des Controllings in Verbindung mit einem konsequenten Wertschöpfungsmanagement sowie des Accounting samt der rechtswissenschaftlichen Spezialisierung in einem Modul verzahnt und mit hoher Praxisrelevanz schon im Bachelor angeboten. ¹²Das anschließende Masterangebot erlaubt dann sowohl eher forschungs- als auch eher praxisorientierte Berufsfelder.

¹³Der Studienschwerpunkt CFA umfasst ein Pflichtmodul im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten und zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 10 ECTS-Leistungspunkten.

¹⁴Im Pflichtmodul sind je 15 ECTS-Leistungspunkte aus zwei der drei Teilgebiete Controlling, Finance und Accounting zu wählen.

¹⁵Das Wahlpflichtmodul I festigt die wirtschaftlichen, rechtlichen und quantitativen Themengebiete. ¹⁶Im Wahlpflichtmodul I sind aus einem Angebot vorwiegend wirtschaftswissenschaftlicher, quantitativer oder rechtlicher Veranstaltungen insgesamt mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben; dabei sind mindestens zwei verschiedene Veranstaltungen erfolgreich zu belegen.

¹⁷Das Wahlpflichtmodul II erlaubt einen Blick „über den Tellerrand“ im Sinne eines Kontextstudiums, aber auch eine Vertiefung spezifischer Neigungen (z.B. in Recht oder in empirischen Arbeiten). ¹⁸Im Wahlpflichtmodul II sind aus dem Angebot insgesamt mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben; dabei sind mindestens zwei verschiedene Veranstaltungen erfolgreich zu belegen.

¹⁹Studienschwerpunkt SMI Strategie, Märkte, Innovation: ²⁰Der Schwerpunkt berücksichtigt die Integration von Märkten und die Verkürzung von Produktlebenszyklen verbunden mit einer immer forschungsintensiveren Produktentwicklung. ²¹In diesem Zusammenhang stellt die Innovationskraft von Unternehmen einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar. ²²Der

Studienschwerpunkt SMI widmet sich einer innovationsorientierten, ganzheitlichen Unternehmensführung.²³ Dabei wird Innovation nicht als funktionsbereichsspezifische Aufgabe der Forschung und Entwicklung im Unternehmen, sondern als gedanklicher Ausgangspunkt einer globalisierungsadäquaten und sozialökologisch verantwortlichen Unternehmensführung verstanden.

²⁴Der Studienschwerpunkt SMI umfasst ein Pflichtmodul im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten und ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten.

²⁵Im Pflichtmodul sind 30 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Organisation, Unternehmensführung oder Internationalem Management zu wählen.

²⁶Im Wahlpflichtmodul sind aus einem Angebot vorwiegend volkswirtschaftlicher, soziologischer oder rechtlicher Veranstaltungen insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

²⁷Der Studienschwerpunkt BIMA Bildungsmanagement stellt die konsequente Grundausbildung für den aufbauenden Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik dar.

²⁸Der Studienschwerpunkt BIMA umfasst ein Pflichtmodul im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten und eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Umfang von 38 ECTS-Leistungspunkten.

²⁹Im Pflichtmodul sind 12 ECTS-Leistungspunkte in grundlegenden wirtschaftspädagogischen Teilbereichen erfolgreich zu belegen.

³⁰Das Wahlpflichtmodul I bereitet auf einen von zwei Studienschwerpunkten im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vor.³¹ Im Wahlpflichtmodul I sind zunächst 26 ECTS-Leistungspunkte in den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereichen CFA oder SMI zu erwerben; zusätzlich sind Veranstaltungen im Kontextstudium im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

³²Das Wahlpflichtmodul II bereitet auf einen anderen Studienschwerpunkt im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vor.³³ Im Wahlpflichtmodul II sind zunächst 24 ECTS-Leistungspunkte im Doppel-Schulfach zu erwerben; zusätzlich sind Veranstaltungen in den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereichen CFA oder SMI im Umfang von 14 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

³⁴Studienschwerpunkt SCM & IS Supply Chain Management und Informationssysteme: Der interdisziplinäre Studienschwerpunkt fokussiert auf das Management unternehmensübergreifender Wertschöpfungsnetzwerke.³⁵ Solche Supply Chains setzen sich aus systemisch verbundenen, aber autonom agierenden Unternehmen zusammen.³⁶ Supply Chain Management umfasst sowohl die zielgerichtete Netzwerkkonfiguration als auch die zielgerichtete Koordination der verteilten Leistungserstellung in Supply Chains.³⁷ Der Studienschwerpunkt widmet sich der zielgerichteten Gestaltung von Objektflüssen (Güter, Informationen, Werte) entlang der Prozessstufen des Netzwerks.³⁸ Hierbei wird die Koordination autonom agierender Unternehmen in einem

Wertschöpfungsnetzwerk explizit in die Analyse einbezogen (interorganisationaler Aspekt der Managementaufgabe). ³⁹Supply Chain Management basiert insbesondere auf bestehenden und weiter entwickelten Methoden und Konzepten des Produktions- und Logistikmanagements, des Operations Research, des Marketing und des Controllings, theoretischen und praktischen Erkenntnissen des Kooperationsmanagement sowie dem Einsatz innovativer Informations- und Kommunikationstechnologien.

⁴⁰Der Studienschwerpunkt SCM & IS umfasst ein Pflichtmodul im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten und ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten.

⁴¹Im Pflichtmodul sind 30 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Logistik, Marketing, Controlling, Unternehmensfinanzierung sowie dem Einsatz betrieblicher Informationssysteme einschließlich Electronic Business zu wählen.

⁴²Im Wahlpflichtmodul sind aus einem Veranstaltungsangebot aus den Bereichen Operations Research, Marketing, Wirtschaftsinformatik, Controlling und Finanzwirtschaft insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

(7) ¹Bachelorarbeit mit Kolloquium bzw. mit Disputation mit insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten:

²Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Arbeit soll einen inhaltlichen Bezug zum gewählten Studienschwerpunkt aufweisen. ⁴Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁵Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

⁶Im Zuge der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁷Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Bachelorarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁸Die Entscheidung zwischen den beiden Alternativen liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. ⁹Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

¹Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen und Übungen oder Tutorien, Proseminare oder Seminare, Hauptseminare sowie Kolloquien. ²Es kann auch die Kombination mehrerer Lehrveranstaltungsarten in einer konkreten Lehrveranstaltung umgesetzt sein. ³Mit Ausnahme von Vorlesungen ist die Teilnehmerzahl beschränkt. Proseminare oder Seminare, Hauptseminare, Kolloquien sowie Übungen oder Tutorien finden in der Regel in Kleingruppen statt.

(1) Vorlesungen:

Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt der einzelnen Teilgebiete darzulegen und zu erörtern.

(2) Übungen oder Tutorien:

¹Sie dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Der Stoff anderer Veranstaltungen wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. ³Sie bieten die Möglichkeit, die in zugehörigen anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

(3) Proseminare oder Seminare:

¹Sie dienen der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. ²Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

(4) Hauptseminare:

¹Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. ²Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. ³Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

(5) Kolloquien:

¹Sie dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Dozentinnen bzw. Dozenten und Studierenden Spezialprobleme eines Teilgebietes zu erörtern und zu lösen. ²Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. ³Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

§ 6 Studienverlaufsplan (beispielhaft)

¹Der Studienverlauf (beispielhaft) informiert zusätzlich über den Aufbau des Studiums. ²Aufgrund der Variationsbreite bei einigen Modulen sind auch andere Kombinationen möglich. ³Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen (ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart).⁴Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan (beispielhaft) wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

§ 7 Auslandsstudium

¹Studierenden wird empfohlen, im Rahmen des Bachelorstudienganges wahlweise ein oder zwei Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. ²Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität sollen Prüfungsleistungen erbracht werden. ³Es können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 90 ECTS-Leistungspunkten anerkannt werden, soweit die inhaltliche und formelle Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; § 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre gilt sinngemäß.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Praktikums- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten in dem jeweiligen Bachelorstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ²Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. ³An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 90 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ⁴Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studierende erhöhen, wenn die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise im Rahmen eines verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplom-studiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.

§ 9 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer und –lehrerinnen des Studiengangs durchgeführt. ²Wer in den beiden ersten Fachsemestern weniger als 50 ECTS-Leistungspunkte erworben hat, muss bis zur zweiten Vorlesungswoche des nächsten Fachsemesters die Studienberatung zu einem Beratungs- und Fördergespräch aufsuchen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006.

Bamberg, 1. August 2006

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor

Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.

Die vorstehende Studienordnung beinhaltet die "Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2007".

Erstellt am 20. August 2007

Cornelia Stahn

Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften